

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 10/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e und die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. November 2004 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Der Kläger hat keine Verfahrensmängel bezeichnet, die zur Zulassung der Revision führen können. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf Mängel, die in einer Verletzung des § 109 und des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG bestehen, nicht gestützt werden kann. Sämtliche Einwände des Klägers gegen die Beweiswürdigung des Landessozialgerichts (LSG) sind deshalb als Zulassungsgrund ebenso von vornherein ausgeschlossen wie die Rüge, das Berufungsgericht sei dem auf § 109 SGG gestützten Beweisantrag auf Einholung einer ergänzenden gutachtlichen Äußerung des Sachverständigen Dr. B unberechtigterweise nicht nachgekommen.
- 3 Mit dem Vorhalt, der Sachverständige hätte unabhängig von § 109 SGG zur Erläuterung seines Gutachtens in die mündliche Verhandlung geladen werden müssen, kann der Kläger ebenfalls nicht gehört werden. Einem auf § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) gestützten Antrag, der nicht vorrangig der weiteren Sachaufklärung, sondern der Gewährung rechtlichen Gehörs dient, muss das Gericht nur folgen, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt war und der Beteiligte sachdienliche Fragen angekündigt hatte (*BSG SozR 1750 § 411 Nr 2; BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 f*). Dazu findet sich in der Beschwerdebegründung nichts.
- 4 Soweit der Kläger meint, das LSG habe das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. R nicht verwerten dürfen, bezeichnet dies keinen Verfahrensmangel. Zu der Frage, in welchem Umfang ein vom Gericht bestellter Sachverständiger bei der Erstellung des Gutachtens auf die Mitarbeit anderer sachkundiger Personen zurückgreifen darf und wie sich Verstöße gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben auf die Verwertbarkeit des Gutachtens auswirken, hat sich zuletzt der 9. Senat des Bundessozialgerichts in zwei Beschlüssen vom 18. September 2003 (*SozR 4-1750 § 407a Nr 1*) und vom 13. Juli 2004 (*SozR 4-1750 § 407a Nr 2*) zusammenfassend geäußert. Danach ist die Grenze der erlaubten Mitarbeit - mit der Folge der Unverwertbarkeit des Gutachtens - überschritten, wenn aus Art und Umfang der Mitarbeit eines weiteren Arztes gefolgert werden kann, der beauftragte Sachverständige habe seine das Gutachten prägenden und regelmäßig in einem unverzichtbaren Kern von ihm selbst zu erbringenden Zentralaufgaben nicht selbst wahrgenommen, sondern delegiert. Eine fehlende Information über den Umfang der Mitarbeit des anderen Arztes (*Verstoß gegen § 407a Abs 2 Satz 2 ZPO*) führt dann zur Unverwertbarkeit, wenn dadurch dem Beteiligten die Möglichkeit genommen wurde, die Grenzen der erlaubten Mitarbeit zu überprüfen; Voraussetzung ist, dass (1) der Beteiligte objektiv ein berechtigtes Interesse an den Angaben nach § 407a Abs 2 Satz 2 ZPO hat und (2) das



Gericht seinen Antrag, vom Sachverständigen die Informationen nach dieser Vorschrift anzufordern, übergangen hat (*dazu im Einzelnen: BSG SozR 4-1750 § 407a Nr 2 RdNr 7 ff*).

- 5 Seinen Vorwurf, der Sachverständige Prof. Dr. R habe die ihm obliegenden Aufgaben unzulässigerweise delegiert, hat der Kläger nicht ausreichend substantiiert. Weder die Durchführung der erforderlichen körperlichen und apparativen Untersuchung noch die schriftliche Abfassung des Gutachtens gehören in jedem Fall zu den unverzichtbaren Kernaufgaben, die der Sachverständige zwingend selbst erledigen muss. Soweit sich nicht aus der Eigenart des Gutachtenthemas ergibt, dass für bestimmte Untersuchungen die spezielle Sachkunde und Erfahrung des Sachverständigen benötigt wird, reicht es aus, wenn dieser die von Hilfskräften erhobenen Daten und Befunde nachvollzieht. Entscheidend ist, dass der Sachverständige die Schlussfolgerungen seines Mitarbeiters überprüft und durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für das Gutachten übernimmt (*zu alledem Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, III. Kapitel RdNr 65/66; Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 118 RdNr 11g mwN*). Dass dies hier nicht geschehen sei, legt der Kläger nicht dar.
- 6 Was die Rüge der fehlenden Angaben zum Umfang der Tätigkeit des ärztlichen Mitarbeiters Prof. Dr. C angeht, bleibt unerwähnt, dass diese - wenn auch kursorisch - im Gutachten mit dem Klammerzusatz "Vorbereitung, Voruntersuchung, Gutachtensentwurf" beschrieben war. Im Übrigen äußert sich die Beschwerdebegründung weder zum berechtigten Interesse des Klägers noch dazu, ob er die jetzt geforderten Informationen im Berufungsverfahren verlangt und insbesondere eine ergänzende Befragung des Sachverständigen zu diesem Punkt beantragt hatte. Damit bleibt unklar, ob er sein Recht, den behaupteten Verfahrensmangel zu rügen, nicht nach § 202 SGG iVm § 295 Abs 1 ZPO verloren hat.
- 7 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, hat der Kläger schließlich nicht dadurch im Sinne des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet", dass er beanstandet, das Berufungsgericht habe sein Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen und in der gebotenen Weise in Erwägung gezogen und dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Zwar gehört zum rechtlichen Gehör auch, dass das Gericht den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen einbezieht. Das bedeutet jedoch nicht, dass es diesen Vortrag im Einzelnen im Urteil ausbreiten und zu allen vorgetragenen Aspekten Stellung nehmen muss. Substantiierten Vortrag, aus dem sich ergibt, dass für die Entscheidung erhebliches Vorbringen eines Beteiligten übergangen wurde, enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Der Kläger erwähnt in der Begründungsschrift zwar auch die Zulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG). Insoweit



fehlt jedoch jede nähere Darlegung, sodass die Zulässigkeitsvoraussetzungen schon im Ansatz nicht erfüllt sind.

- 9 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

